

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss (Stadt Groß-Bieberau)  
Sitzungsnummer: HF/019  
Sitzungstermin: Mittwoch, 4. Dezember 2024  
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr  
Sitzungsort: Bürgerzentrum, Sitzungssaal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

gedruckt am: 03.12.2024  
Gaydoul, Jochen

## Sitzungsunterlagen zur Sitzung am 04.12.2024 Haupt- und Finanzausschuss

### TAGESORDNUNG:

#### Öffentlicher Teil:

- TOP 01: 2. Änderungssatzung Entwässerungssatzung
- TOP 02: Vereinsförderung
- TOP 03: 2. Lesung Haushaltsplan 2025 mit Anlagen

Stand vom: 03.12.2024 13:59 Uhr ▾

#### Öffentlicher Teil:

- TOP 01: 2. Änderungssatzung Entwässerungssatzung

#### Sachvortrag:

Im Jahr 2022 wurden die Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024 kalkuliert. Um die Abwassergebühren auf einem aktuellen Stand zu halten und die Anforderungen des KAG zu erfüllen, wurde die Fa. Allevo Kommunalberatung GmbH mit der Nachkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 sowie einer Neukalkulation für die Jahre 2025 und 2026 beauftragt.

Die Kalkulation wird von Frau Fitzl von der Allevo Kommunalberatung GmbH in der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am 04.12.2024 vorgestellt und erläutert.

Folgende Änderungen der Gebühren werden vorgeschlagen:

|                     |                              |                              |
|---------------------|------------------------------|------------------------------|
| Schmutzwasser       | alt: 1,83 € / m <sup>3</sup> | neu: 1,99 € / m <sup>3</sup> |
| Niederschlagswasser | alt: 0,47 € / m <sup>2</sup> | neu: 0,45 € / m <sup>2</sup> |

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die Satzung beraten und bestimmt, dass eine Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 04.12.2024, vor der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2024, erfolgen soll (§ 10 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung). Gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verweist der Stadtverordneten-vorsteher die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss. Weiterhin empfiehlt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung in der vorliegenden Form zur Beschlussfassung. Aufgrund der Kalkulation schlägt der Magistrat vor, die Entwässerungssatzung wie folgt zu ändern:

Der § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

#### § 24 Gebührenmaßstäbe und Sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,45 EUR jährlich erhoben.

Des Weiteren erhält der § 26 Absatz 1 folgende neue Fassung:

#### § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 1,99 EUR.

Diese 2. Änderungssatzung soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Aus den aufgeführten Änderungen ergibt sich folgender Satzungstext:

### **2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes überkommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Haushaltsmodernisierungsgesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung am  
09.12.2024

folgende

#### **2. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG der Stadt Groß-Bieberau (EWS)**

beschlossen:

Artikel 1

Der § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,45 EUR** jährlich erhoben.

Des Weiteren erhält der § 26 Absatz 1 folgende neue Fassung:

**§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **1,99 EUR**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, den 10.12.2024

.....

Anja Vogt, Bürgermeisterin

*Information der Verwaltung:*

*Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht und dem Stadtverordnetenvorsteher Bernd Führer kann der Satzungsänderungsentwurf vom Magistrat direkt an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen werden.*

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung in der folgenden Form zur Beschlussfassung:

**2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der

gedruckt am: 03.12.2024  
Gaydoul, Jochen

Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes überkommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Haushaltsmodernisierungsgesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung am

09.12.2024

folgende

## **2. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG der Stadt Groß-Bieberau (EWS)**

beschlossen:

### Artikel 1

Der § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,45 EUR** jährlich erhoben.

Des Weiteren erhält der § 26 Absatz 1 folgende neue Fassung:

#### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **1,99 EUR.**

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, den 10.12.2024

.....  
Anja Vogt, Bürgermeisterin

gedruckt am: 03.12.2024

Gaydoul, Jochen

## Dateianlagen

---



01\_gebuehrenkalkulation\_\_abw\_2025-2026\_abstimmung\_07.11.2024.pdf



2.\_aenderungssatzung\_zur\_entwaesserungssatzung\_2024.pdf

### TOP 02: Vereinsförderung

#### Sachvortrag:

A:

Der SV 1945 Groß-Bieberau plant, die Umstellung des Flutlichtes am Rasenplatz auf LED-Technik.

Für die Umstellung der Flutlichtanlage liegt ein Angebot der Entega in Höhe von 30.120,80 € (brutto) vor.

Der SV 45 hat bereits weitere Fördermöglichkeiten angefragt. Vom Bund, Kreis, Landessportbund Hessen und UEFA Euro Climate wären Fördermittel in Höhe von 24.096,64 € möglich.

Gemäß den Vereinsförderrichtlinien "Punkt 3.7 Förderung investiver Maßnahmen" kann die Stadt Groß-Bieberau örtliche Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Sanierung (nicht laufender Unterhalt) von Baumaßnahmen und der Anschaffung von Großgeräten, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen fördern. Die Höhe des städtischen Zuschusses kann max. 15 % (= 4.518,-- € Brutto) betragen.

Aufgrund des Haushaltsdefizites im Haushaltsplan 2025 und der geringen Rücklagen, beschloss der Magistrat keine Förderung in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.

B:

Der SV 1945 Groß-Bieberau stelle im Januar 2024 den Antrag auf Vereinsförderung für zwei Trainingstore im Wert von 3.138 € (brutto).

Gemäß den Vereinsförderrichtlinien "Punkt 3.7 Förderung investiver Maßnahmen" kann die Stadt Groß-Bieberau örtliche Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Sanierung (nicht laufender Unterhalt) von Baumaßnahmen und der Anschaffung von Großgeräten, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen fördern. Die Höhe des städtischen Zuschusses kann max. 15 % (= 470,70 € brutto) betragen.

Aufgrund des Haushaltsdefizites im Haushaltsplan 2025 und der geringen Rücklagen, beschloss der Magistrat keine Förderung in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.

C:

Der TC 1975 Groß-Bieberau plant, in seine Vereinsanlage zu Investieren. Die Investitionskosten belaufen sich auf 74.699,33 € und beinhalten die Erneuerung der Wege auf dem Gelände des TC 75 Groß-Bieberau und die Errichtung eines Flutlichtes für 2 von 5 Tennisplätzen. Mit dem Flutlicht kann das Sportangebot durch längere Spielzeit bis in den Herbst des Jahres deutlich attraktiver gestaltet werden. Des Weiteren ermöglicht es, bei immer größeren Hitzewellen, den Spielern auf die Abendstunden auszuweichen.

Der TC 75 hat bereits weitere Fördermöglichkeiten angefragt. Vom Land, vom Kreis und vom Landessportbund wären Fördermittel in Höhe von 32.530,-- € möglich. An Spenden sollen 3.000,-- € generiert werden und ein weiterer Teil soll aus Eigenmitteln finanziert werden.

Gemäß den Vereinsförderrichtlinien "Punkt 3.7 Förderung investiver Maßnahmen" kann die Stadt Groß-Bieberau örtliche Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Sanierung (nicht laufender Unterhalt) von Baumaßnahmen und der Anschaffung von Großgeräten, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen fördern. Die Höhe des städtischen Zuschusses kann max. 15 % (= 11.205,-- € Brutto) betragen.

Aufgrund des Haushaltsdefizites im Haushaltsplan 2025 und der geringen Rücklagen, beschloss der Magistrat keine Förderung in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

A:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, für die Umstellung auf eine LED-Flutlichtanlage am Rasenplatz des SV 1945 Groß-Bieberau den beantragten Investitionszuschuss von max. 4.518,-- € aufgrund der Haushaltssituation nicht in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.

B:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, für die Anschaffung der 2 Trainingstore des SV 1945 Groß-Bieberau den beantragten Investitionszuschuss von max. 470,70 € aufgrund der Haushaltssituation nicht in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.

C:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, für die Erneuerung der Wege auf dem Gelände des TC 75 Groß-Bieberau und die Errichtung eines Flutlichtes für 2 von 5 Tennisplätzen den beantragten Investitionszuschuss von max. 11.205,-- € aufgrund der Haushaltssituation nicht in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.

---

TOP 03: 2. Lesung Haushaltsplan 2025 mit Anlagen

---

**Sachvortrag:**

Seit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 in der Magistratssitzung am 30.10.2024 haben sich einige Änderungen ergeben.

Der Magistrat hat in seinen Sitzungen am 13.11.2024 und 27.11.2024 die Änderungen, die als Excel-Liste beigefügt ist, beraten und beschlossen.

In der heutigen HuF-Sitzung soll diese Liste beraten werden und der Haushaltsplan 2025 mit Anlagen ein zweites Mal gelesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Haushaltsplan 2025 mit Anlagen sowie die Änderungsanträge beraten und empfiehlt den Haushaltsplan 2025 mit Anlagen und den als Anlage beigefügten Änderungen, das Investitionsprogramm und den Stellenplan der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

## Dateianlagen

---

-  aenderungen\_des\_magistrates\_zum\_entwurf\_hhp2025\_nach\_magsitzung\_am\_27.11.2024.pdf
-  24-11-25\_antrag\_hh2025\_cdu-fraktion\_ob\_rodau.pdf
-  antrag\_ortsbeirat.pdf
-  i-programm\_2024-2028\_neu\_mit\_aenderungen\_nach\_mag\_27.11.2024.pdf
-  01\_\_aenderungen\_des\_magistrates\_zum\_entwurf\_hhp2025\_nach\_magsitzung\_am\_27.11.2024.pdf
-  01\_i-programm\_2024-2028\_neu\_mit\_aenderungen\_nach\_mag\_27.11.2024.pdf
-  02\_satzung\_hh\_2025\_nach\_aenderungen\_seite\_2.pdf
-  02\_aenderungen\_zum\_hhp\_2025\_-\_kreditermaechtigungen.pdf
-  03\_antwort\_der\_kommunalaufsicht\_zum\_antrag\_der\_cdu\_und\_ortsbeirat\_rodau\_wegen\_verfuegungsmittel.pdf
-  03\_ortsbeiraete\_§\_82\_abs\_2\_s.4\_hgo\_finanzielle\_ausstattung\_der\_ortsbeiraete\_-\_beck-online.pdf

---

**Stadt Groß-Bieberau**

Marktstraße 28-30 · 64401 Groß-Bieberau · Tel.: 06162 8006-0 · stadtverwaltung@gross-bieberau.de

---

gedruckt am: 03.12.2024  
Gaydoul, Jochen